

Arbeits- und Hilfsmittel:

Bezuschusst werden für die Gruppen nur unbedingt notwendige Arbeits- und Hilfsmittel. Ausgeschlossen sind verbandstypische Gegenstände, Kleidung und Verbrauchsartikel (Speisen, Getränke, Bastelmaterial usw.). Zuschüsse für Arbeits- und Hilfsmittel werden unabhängig vom Antragsdatum im Dezember des Rechnungsjahres anteilmäßig bis zu einem 1/3 der Anschaffungskosten aus den vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert; jedoch maximal bis zu einem Betrag von 750 Euro.

Bezuschusst werden:

- Musikinstrumente für Gruppenarbeit (z.B. Akkordeon, Harmonika, Wandergitarre),
- technische Mittel (z.B. Projektoren, Lautsprecherboxen, Musikanlage, CD/DVD-Player)
- Zelteinrichtung (z.B. Gaskocher, Kochgeräte, Schlauchwasserleitung, Seile, Werkzeug),
- Sonstige Hilfsmittel (z.B. Liederbücher, Noten, Projektionsleinwand, Rettungsbrett, Tischtennisplatte, Spiele).

Aktionen, Modelle, Projekte, offene Jugendarbeit, Jugendinitiativen:

Die Förderwürdigkeit ist dann gegeben, wenn über die Formen traditioneller Jugendarbeit hinaus, neue Wege erschlossen werden, die der besonderen gesellschaftlichen Situation Rechnung tragen. Maßnahmen dieser Art müssen überparteilich, überkonfessionell und verbandsoffen sein. Mindestens 3 Monate vor Durchführung einer Aktion oder eines Modells ist diese dem KJR anzuzeigen und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Zuschuss: bis zu einem Defizit von 1.000 Euro.

Fördermöglichkeiten für die Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim

Kreisjugendring Rosenheim Zuschusswesen

Königstraße 11
83022 Rosenheim
Tel. 08031 90054-43
zuschuesse@kjr-rosenheim.de
www.kjr-rosenheim.de



Der Landkreis Rosenheim stellt dem Kreisjugendring (KJR) Rosenheim jährlich Geldmittel als sogenannte Jugendhilfemittel für die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit zur Verfügung. Über die Verteilung entscheidet der KJR selbstständig. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, -gruppen, -gemeinschaften und -clubs, die ihren Sitz im Landkreis Rosenheim haben, Mitglied im KJR und Veranstalter der Maßnahme sind oder bei Ferienmaßnahmen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Bayern und andere rechtsfähige und gemeinnützige Träger, ebenfalls mit Sitz im LK Rosenheim.

Wer kann gefördert werden?

Die geförderten Teilnehmer*innen bei Veranstaltungen der KJR-Mitglieder müssen im Landkreis Rosenheim wohnen und dürfen das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Es können 10 % der Teilnehmenden mit einem Wohnsitz in anderen Landkreisen anerkannt werden.

Mindestalter:

- bei Freizeiten: 4 Jahre
- bei Jugendbildungsmaßnahmen: 10 Jahre
- bei Aktionen und Modellen: keine Begrenzung

Die Leiter*innen/Betreuer*innen/Referent*innen sind von der Alters- und Wohnsitzbeschränkung ausgenommen.

Klausel

Die Zuschussrichtlinien finden entsprechend Anwendung. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Veranstaltungen:

Diese Veranstaltungen müssen den Charakter außerschulischer Jugendarbeit aufweisen und sich deutlich erkennbar von Vergnügungsunternehmungen unterscheiden (z.B. keine Freizeitparks).

Nicht gefördert werden überwiegend verbandsspezifische Maßnahmen, wie z.B. Übungen, Training, Wettkämpfe, Turniere o.ä.

Es müssen mindestens 5 Teilnehmer*innen und 1 verantwortliche*r Jugendleiter*in sein. Die Anzahl der Betreuer*innen muss in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen (i.d.R. je angefangenen 8 TN / 1 Betreuer*in; Ausnahmen bedürfen der Begründung).

Es werden verschiedene Arten von Veranstaltungen unterschieden:

- Eintägige Freizeitmaßnahmen
- Mehrtägige Freizeitmaßnahmen
- Jugendbildungsmaßnahmen
- Ferienmaßnahmen (nur freie Träger)
- Abendseminare für Mitarbeiter
- Fortbildungen von Jugendleitern

EINTÄGIGE FREIZEITMAßNAHMEN:

Inhaltliche Programmdauer mind. 6 Stunden

Förderung: 5 EUR pro Pers.

MEHRTÄGIGE FREIZEITMAßNAHMEN:

Förderung: 5 EUR pro Person und Nacht

JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN:

Die Arbeits- bzw. Programmzeit muss mindestens 6 Std. täglich betragen. Dem Antrag muss ein detailliertes Programm beigefügt sein, aus dem Konzeption und Programmablauf ersichtlich sind. Die

Förderung durch den KJR ist nachrangig; es ist vorher zu prüfen, ob nicht eine Förderung durch den BJR für „Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ)“ über den Verband möglich ist.

Förderung: 6 EUR pro Person und Nacht

FERIENMAßNAHMEN:

Dieser Titel betrifft nur die freien Träger der Jugendhilfe, z.B. AWO, Diakonie o.ä.

ABENDSEMINAR FÜR MITARBEITER:

Um den erhöhten Organisationsaufwand bei Abendseminaren Rechnung zu tragen, bezuschusst der KJR diese Form der Fortbildung.

Förderung: Pro Stunde 1 Euro (max. Förderung = 6 Std.; verteilt auf 3 Abende á 2 Std., bzw. 2 Abende á 3 Std.). Dem Antrag ist ein detailliertes Programm beizufügen.

FORTBILDUNGEN VON JUGENDELEITER*INNEN:

Kostenzuschuss für Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiter*innen an Maßnahmen der nächsthöheren Ebenen ihres Verbandes oder anderer Anbieter (verbandsspezifische Qualifikationen sind ausgeschlossen).

Förderung: Nach Vorlage der Kursausschreibung und Quittung über den bezahlten TN-Beitrag (max. 3 Monate nach Ende der Maßnahme) kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % (max. 25,00 €) pro Tag und TN gewährt werden.

SOZIALKLAUSEL

In sozialen Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende, Sozialhilfeempfänger etc.) kann der Veranstalter beim KJR einen formlosen Vorantrag auf anteilmäßige oder vollständige Übernahme des TN-Beitrages stellen. Der KJR-Vorstand entscheidet im Einzelfall über Förderung und Höhe. Die Auszahlung erfolgt mit der Maßnahmenförderung.